

**Satzung des Fördervereins Sonnenbergkirche e.V.**  
**(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.07.1936)**  
**(Neufassung gem. Beschlüssen vom 09.03.1998 und 26.01.2006,**  
**Ergänzung gem. Beschluss vom 07.03.2012)**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der unter dem Namen

*„Förderverein Sonnenbergkirche e.V.“*

errichtete Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist es, das Gemeinschaftsleben der Bewohner des Gemeindebezirks der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Sonnenberg (Sonnenberg, Alter Park, Neuer Park) zu pflegen sowie deren Interessen zu fördern. Daneben können auch diakonische und karitative Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Sonnenberg unterstützt werden.

Dieser Zweck wird durch die Sammlung von Geldern, die zur Unterstützung von kirchengemeindlichen und diakonischen Aufgaben einzusetzen sind, erfüllt. Weitere gemeinnützige Zwecke können ebenfalls gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, den vom Vereinsausschuss beschlossenen Beitrag zu leisten und die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand oder einem anderen Mitglied des Ausschusses gestellt werden. Als Antrag genügt auch die Überweisung des ersten Jahresbeitrages auf ein Konto des Vereins. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

Die Aufnahme in den Verein wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis vollzogen.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 5**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 6)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
3. Der Ausschuss (§ 8)

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Sonnenberg gewählt. Sein/ihr/e Stellvertreter/in ist immer der/die jeweilige Pfarrer/in der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Sonnenberg.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird im gleichen Rhythmus wie der Kirchengemeinderat für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten oder durch Beschluss des Ausschusses auf ein Ausschussmitglied übertragen sind.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie durch Bekanntgabe im Gottesdienst die Mitgliederversammlung ein. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung schriftlich verlangt.

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über den Stand des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen und der Stellung von Anträgen zu geben. Vorbehalten sind der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Wahl der drei in den Ausschuss für sechs Jahre parallel zur Wahlperiode des Kirchengemeinderates zu entsendenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder ist dazu notwendig. In einer eventuell notwendigen Wiederholungsversammlung entfällt diese Grenze.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand und einem Ausschussmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, protokolliert.

## § 8

### Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, sämtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Sonnenberg und drei von der Mitgliederversammlung hinzu gewählten Vereinsmitgliedern. Die hinzu gewählten Mitglieder werden für sechs Jahre bestellt.

Aus diesem Ausschuss wird der Rechner / die Rechnerin gewählt. Falls erforderlich, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses auch ein anderes Vereinsmitglied zum Rechner / zur Rechnerin berufen.

Der Ausschuss verwaltet das Vereinsvermögen, legt den Mitgliedsbeitrag fest, genehmigt die geprüfte Jahresrechnung und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstands und des Rechners / der Rechnerin. Er bestellt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die vom Rechner / von der Rechnerin erstellte Jahresrechnung prüft.

Der Ausschuss wird zu den Sitzungen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des / der Vorsitzenden des Vorstandes. Die Protokolle der Sitzungen werden vom Vorstand gefertigt und in der nächsten Ausschusssitzung verabschiedet.

## **§ 9**

### **Verwendung von Überschüssen**

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet bzw. nach Beschluss des Ausschusses in nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässigen Rücklagen (§ 58) angesammelt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 10**

### **Sonstiges**

Vorstand und Ausschuss erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagenersatz gegen Belegnachweis kann allen mit besonderen Aufgaben betrauten Personen gewährt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Sonnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.